



Beilagen
RU4-KB-422/004-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	25. April 2018
	Petra Kastner	15193	

Betrifft

Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH - Aufstellung mobiler Arbeitsgeräte, Lagerung und Behandlung zusätzlicher Abfallarten, Errichtung von Schüttboxen - Standort: Stadtgemeinde Wilhelmsburg (PL), KG Wilhelmsburg, Gst. Nr. 606/1, Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Anlage nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Die Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH, 3150 Wilhelmsburg, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 18. August 2016 (geändert mit Eingabe vom 29. August 2016) einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für die Zwischenlagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Standort Wilhelmsburg, IndustriezoneBurgerfeld 7, auf dem Grundstück Nr. 606/1, KG Wilhelmsburg, eingebracht.

Aus dem vorgelegten Projekt geht unter anderem hervor, dass in dieser Anlage nicht gefährliche und gefährliche Abfälle in insgesamt 8 Schüttboxen (je 153 m²) sowie in 2 Schlamm- bzw. Absetzbecken (je 110 m²) gelagert werden sollen. Die für die Zwischenlagerung vorgesehenen Abfallarten sind unter Angabe von Schlüssel-Nummern und Bezeichnungen der ÖNORM S 2100 in den Projektsunterlagen genannt, ebenso die Art der Lagerung (Schüttung oder Gebindelagerung). Die maximale Lagermenge in den Schüttboxen ist mit 16.000 t bzw. 8.000 m³ begrenzt.

Da die zur Lagerung vorgesehenen Abfallarten je nach Erfordernis zuvor auch mittels mobiler Anlagen oder Geräte behandelt werden sollen, werden zu den einzelnen Abfallarten die entsprechenden Behandlungsverfahren genannt.

Als Konsens für die physikalische Behandlung von Abfällen mittels einer Recyclinganlage, einem Zwangsmischer, einer Siebmaschine und einem Müllschredder auf der im Plan vorgesehenen Aufstellungsfläche im Bereich des überdachten Vorplatzes vor den Schüttboxen werden max. 34.000 t/Jahr bzw. 95 t/Tag an nicht gefährlichen Abfällen und 19.000 t/Jahr bzw. 95 t/Tag an gefährlichen Abfällen angegeben.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, wovüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Antrages im redaktionellen Teil der Tageszeitung Kurier erfolgte am 9. Juni 2017 und langten innerhalb der bis einschließlich 28. Juli 2017 festgelegten Frist keine Stellungnahmen bei der Behörde ein.

Hierüber beraumt die Behörde nunmehr eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Mittwoch, 23. Mai 2018 **BEGINN:** 09:00 Uhr

ORT: am Standort in 3150 Wilhelmsburg, Industriezone-Bürgerfeld 7

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Johann Glaßner, Klappe 14515.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen

können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,

- a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
- b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r

